



Weiterbildung von Mitarbeitern und Angestellten

1 Grundlagen

1.1 Grundsatz

Die Kirchgemeinde befürwortet und fördert grundsätzlich die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Angestellten. Die Weiterbildung findet in der Regel jährlich statt. Mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft kann der Weiterbildungsanspruch eines Kalenderjahres auf das darauf folgende Jahr übertragen werden. Die Kirchgemeinde beteiligt sich zu zwei Dritteln an den Weiterbildungskosten.

1.2 Empfehlungen und Weisungen des Kirchenrates

Folgende Empfehlungen und Weisungen des Kirchenrates finden in numerischer Aufzählung sinngemäss Anwendung:

- GE 55-20, Art. 40 Reglement für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer
- GE 55-30, Art. 9 Reglement für den Dienst der Katechetinnen und Katecheten
- GE 55-50, Art. 11 Richtlinien für das Kirchenmusikeramt
- GE 56-10 Allgem. Hinweise für die Weiter- und Zusatzausbildung der Pfarrpersonen
- GE 62-50, Art. 3 Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit

2 Regelung für die Weiterbildung in der Kirchgemeinde Goldach

Für die Kirchgemeinde gilt folgende Regelung:

2.1 Organisation

Die Verwaltung nimmt Gesuche um Kostenbeiträge an Weiterbildungskosten entgegen und leitet sie an die verantwortlichen Personen weiter.

Gesuche müssen vor Antritt der Weiterbildung mit dem entsprechenden Formular und den dazugehörigen Unterlagen eingereicht und bewilligt werden. Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller und dem Kassieramt schriftlich mitgeteilt. Nach der Weiterbildung sind die Kosten detailliert abzurechnen.

2.2 Weiterbildung Kirchenvorsteherinnen / Kirchenvorsteher

Für die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft gelten sinngemäss die Bestimmungen in GE 62-50, Artikel 3. An die Weiterbildungskosten werden zwei Drittel, maximal Fr. 500.00 pro Kalenderjahr, vergütet.

Der Präsident, die Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft ist für die Bewilligung der Gesuche zuständig.

2.3 Pfarrpersonen

Für Pfarrpersonen regelt GE 56-10 die Weiter- und Zusatzausbildung. Die Kirchgemeinde hält sich an diese Bestimmungen betreffend Kurskosten, Art der Weiterbildung und die Dauer.

Der Präsident, die Präsidentin der Personal-Kommission bewilligt die Gesuche im Namen der Kirchenvorsteherschaft.

2.4 Ehepartner von Pfarrpersonen

Für Ehepartner von Pfarrpersonen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kirchenvorsteherschaftsmitglieder. An die Weiterbildungskosten werden zwei Drittel vergütet, maximal Fr. 500.00 pro Kalenderjahr.

Der Präsident, die Präsidentin der Personal-Kommission ist für die Bewilligung der Gesuche zuständig.



2.5 Sozialdiakonische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter

Für sozialdiakonische Mitarbeiterinnen regelt GE 55-20, Artikel 40 die jährliche Weiterbildung. Die Kirchgemeinde folgt diesen Bestimmungen.

Der Präsident, die Präsidentin der Personal-Kommission bewilligt die Gesuche im Namen der Kirchenvorsteherschaft.

2.6 Mesmer

Den Mesmerpersonen werden zwei Drittel der Weiterbildungskosten, bei einer 100%-Anstellung maximal Fr. 1'000.00 pro Kalenderjahr, vergütet. Der jährliche Höchstbetrag wird bei Teilpensum linear gekürzt.

Der Präsident, die Präsidentin der Personal-Kommission ist für die Bewilligung der Gesuche zuständig.

2.7 Katechetinnen / Katecheten

Für Katechetinnen / Katecheten kommen die Bestimmungen in GE 55-30, Artikel 9 zur Anwendung. An die Weiterbildungskosten werden zwei Drittel, bei einer 100%-Anstellung maximal Fr. 1'000.00 pro Kalenderjahr, vergütet. Der jährliche Höchstbetrag wird bei Teilpensum linear gekürzt.

Der/die Beauftragte für Religionsunterricht ist für die Bewilligung der Gesuche zuständig.

2.8 Organisten

Für Organisten kommen die Bestimmungen in GE 55-50, Artikel 11 zur Anwendung. An die Weiterbildungskosten werden zwei Drittel, bei einer 100%-Anstellung maximal Fr. 500.00 pro Kalenderjahr, vergütet. Der jährliche Höchstbetrag wird bei Teilpensum linear gekürzt.

Der Präsident, die Präsidentin der Personal-Kommission ist für die Bewilligung der Gesuche zuständig.

2.9 Verwaltung

Den Angestellten der Verwaltung werden zwei Drittel der Weiterbildungskosten, bei einer 100%-Anstellung maximal Fr. 1'000.00 pro Kalenderjahr, vergütet. Der jährliche Höchstbetrag wird bei Teilpensum linear gekürzt.

Der Präsident, die Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft ist für die Bewilligung der Gesuche zuständig.

Goldach, 29. November 2005

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft

Der Präsident: Ruedi H. Egger

Der Verwalter: Daniel Gerster